

wisse Stücke für sich mag haben abschreiben lassen, finde ich nicht¹.

Ursprünglich lagen die einzelnen Abtheilungen der Hs. je in grösseren Fascikeln, wohl nach den Vorlagen, denen die Stücke entnommen waren, und wurden theils mit Ziffern theils mit Buchstaben bezeichnet. So findet man auf fol. 31, das an den Anfang gehört, in grosser Schrift das Zahlzeichen 4; auf fol. 49, zu Beginn der Wormser Sentenz gegen Hildebrand, 8; auf fol. 91, zu Beginn der zweiten Abtheilung steht J und auf fol. 404, dem ersten Blatt der vierten Abtheilung m, so dass diese Zeichen, wie man sieht, zusammen kein System bilden. Möglich, dass einzelne solcher Zeichen auch durch Beschneiden weggefallen sind. Dazu ist auch zu bemerken, dass die an verschiedenen Stellen von einem Schreiber X beigefügten Glossen mit Verweisungen auf Wiederholungen einzelner Stücke² oder die entsprechende Nummer von *Catalogus testium veritatis* (des Flacius Illyricus)³, ferner auf *Fasciculus rerum expetendarum ac fugiendarum* (von Gratius)⁴ und auf *Concilia omnia tam generalia quam particularia* (von Crabbe)⁵ erst gemacht wurden, nachdem der gesammte Codex mit den 5 Abtheilungen vereinigt und mit durchlaufenden Blattnummern versehen worden war. Bei dieser ersten Vereinigung des ganzen Codex wurde die Blattfolge der ersten Abtheilung und der Fascikel leider etwas verwirrt: es hätte das heutige fol. 31 ganz an die Spitze gehört, wie es heute noch die Stücknummer 1 trägt, und dafür hätten die heutigen Blattnummern 1—5^{bis} (leer) sich an das heutige fol. 90 anschliessen sollen, wie ebenfalls noch die Reihenfolge der 46 Capitelnummern auf halber Blatthöhe am Aussenrande beweist, welche nach heutiger Zusammensetzung des Codex von fol. 49—90 und daran anschliessend von fol. 1—5^{bis} durchlaufen. Ausserdem hätte der Anhang zur ersten Abtheilung fol. [91—96] mit der vierten Abtheilung vereinigt werden sollen, zu der er nach Schrift und Inhalt gehört.

Ueber die einzelnen fünf Abtheilungen ist Folgendes anzugeben.

Die erste Abtheilung reicht bis fol. 90, bzw.

1) Auch die Bemerkung auf dem zweiten Blatte des Index zu n. 1 der ersten Abtheilung 'quam Illyricus Vdalrico A(ugu)stano epo adscribit' scheint mehr gegen als für Flacius zu sprechen. 2) fol. 5. 37. 42'. 49. 158. 196. 220. 224. 349. 355. 410 u. 415. 3) fol. 1. 47. 49. [97]. 93'. 99. 99'. 122. 157. 196. 4) fol. 97. 122. 123. 5) fol. 145.